

RS OGH 2005/2/22 1Ob9/05p, 1Ob2/05h, 1Ob114/08h, 4Ob89/10g, 2Ob91/10m, 7Ob169/14z, 7Ob153/14x, 6Ob20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2005

Norm

ZPO §84 Abs1 I

ZPO §393 Abs1

ZPO §519 Abs1 Z2 H

ZPO §519 Abs2 F

Rechtssatz

Ändert das Berufungsgericht ein klagestattgebendes Ersturteil über ein Geldleistungsbegehren in ein Zwischenurteil über den Anspruchsgrund ab, hebt es das angefochtene Urteil im Übrigen auf und verweist es die Rechtssache insoweit zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück, so gilt der mit dem Zwischenurteil verknüpfte Aufhebungsbeschluss als nicht beigelegt. Infolgedessen kommt ein Rekurs gegen einen solchen Aufhebungsbeschluss auch dann nicht in Betracht, wenn ihn das Berufungsgericht zuließ. Der Ausspruch über die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs ist jedoch dem ergangenen Zwischenurteil zuzuordnen, das dann - ausgenommen den Fall des Eingreifens eines absoluten Rechtsmittelausschlusses - mit Revision bekämpfbar ist. Als Ergebnis eines solchen Rechtsmittels kann auch das dem Klagebegehren stattgebende Ersturteil wiederhergestellt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 9/05p

Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 9/05p

Veröff: SZ 2005/22

- 1 Ob 2/05h

Entscheidungstext OGH 12.04.2005 1 Ob 2/05h

Auch; Beisatz: Wird doch bereits durch das Ergehen des Zwischenurteils klargestellt, dass das Klagebegehren der Höhe nach noch nicht spruchreif ist. Der mit dem angefochtenen Zwischenurteil verknüpfte

Zurückverweisungsbeschluss gilt als nicht beigelegt, was durch einen deklarativen Beschluss klarzustellen ist.

(T1)

- 1 Ob 114/08h

Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 114/08h

Auch; nur: Ändert das Berufungsgericht ein klagestattgebendes Ersturteil über ein Geldleistungsbegehren in ein Zwischenurteil über den Anspruchsgrund ab, hebt es das angefochtene Urteil im Übrigen auf und verweist es die Rechtssache insoweit zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück, so gilt der mit dem Zwischenurteil verknüpfte Aufhebungsbeschluss als nicht beigesetzt. (T2)

Beis wie T1

- 4 Ob 89/10g

Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 89/10g

Vgl; Beisatz: Ergeht das Zwischenurteil hingegen nur über einen Teil des im Rechtsmittelverfahren strittigen Anspruchs, ist in Bezug auf das davon nicht erfasste Begehren selbstverständlich (auch) ein Aufhebungsbeschluss zulässig. (T3)

- 2 Ob 91/10m

Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 91/10m

Auch

- 7 Ob 169/14z

Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 169/14z

Auch

- 7 Ob 153/14x

Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 153/14x

Auch

- 6 Ob 205/15p

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 205/15p

Vgl; Beisatz: Hier: Zwischenurteil zur Verjährung nach § 393a ZPO. (T4)

- 10 Ob 2/18v

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 2/18v

Auch; Beisatz: Da mit einem Zwischenurteil kein Aufhebungsbeschluss verknüpft ist, kann auch keine Rechtsansicht zur Anspruchshöhe an das Erstgericht überbunden werden. (T5)

- 10 Ob 77/18y

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 10 Ob 77/18y

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier ohne Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass das Zwischenurteil nur über einen Teil des im Rechtsmittelverfahrens strittigen Anspruchs erging. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119825

Im RIS seit

24.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at